



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 15. September 2025

Entsorgung asbesthaltiger Rückbaumaterialien

In vielen Bestands- und Altbauten finden sich erhebliche Mengen asbesthaltiger Materialien. Beim Rückbau, bei Renovationen und Umbaumassnahmen gilt es, diese fachgerecht zu ermitteln, zu trennen und umwelt- sowie arbeitnehmerschutzgerecht zu entsorgen.

Dieses Merkblatt fasst den aktuellen Stand der Technik und die wichtigsten praktischen Vorgaben zur Entsorgung asbesthaltiger Rückbaumaterialien aus Polludoc «Entsorgung asbesthaltiger Rückbaumaterialien» vom 19. Dezember 2024 zusammen. Es dient als Orientierungshilfe für die sichere und umweltverträgliche Abwicklung von Rückbauprojekten.

ALLGEMEINES

Geltungsbereich Dieses Merkblatt gilt für alle Massnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlung, Trennung, Verpackung, dem Transport, der Zwischenlagerung, der Behandlung (z. B. thermische Aufbereitung, Verfestigung) und abschliessenden Ablagerung asbesthaltiger Rückbaumaterialien. Nicht thematisiert werden etwa asbesthaltiger Aushub oder asbesthaltige Geräte.

SCHADSTOFFERMITTLUNG UND ENTSORGUNGSKONZEPT

Ermittlungspflicht Die vollständige Ermittlung asbesthaltiger Abfälle ist Voraussetzung für eine korrekte Entsorgung. Gemäss Art. 16 VVEA und Art. 3 BauAV besteht eine Ermittlungspflicht – sowohl für baubewilligungspflichtige wie auch für nicht-baubewilligungspflichtige Bauarbeiten.
Die BAFU-Vollzugshilfe «Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen» sowie die Vorgaben aus Polludoc liefern hierfür den geforderten Stand der Technik.

Entsorgungskonzept Bei Vorhaben mit Schadstoffverdacht sowie grossen Abfallmengen (über 200 m³) ist zwingend ein Entsorgungskonzept zu erstellen, in der Art, Qualität, Menge und die vorgesehenen Entsorgungswege detailliert aufgeführt werden. Dieses Konzept ist als Grundlage für sämtliche Rückbau- und Sanierungsmassnahmen zu verstehen.

CODIERUNG UND KLASSIERUNG

Abfallcode Die Unterscheidung der asbesthaltigen Rückbaumaterialien erfolgt auf die beiden Abfallcode gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA):
17 06 98 [nk]: Asbesthaltige Bauabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen
17 06 05 [S]: Bauabfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern

Praxishinweis Die Praxis zeigt, dass eine klare Trennung oftmals nicht möglich ist, da praktisch alle asbesthaltigen Abfälle vereinzelt Fasern freisetzen können. Daher ist die Klassierung im Zustand der Übergabe entscheidend. Es ist die unerwünschte Faserfreisetzung bei unsachgemässer Handhabung entlang des Transportweges zu berücksichtigen.

VORGEHEN BEI BAUARBEITEN

**Personen-
schutz** Zum Schutz der beteiligten Personen sind alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Atemschutz (Masken mindestens der Klasse FFP3), Schutzkleidung (Einwegschutzanzug, Handschuhe, Schutzbrille) und geeignete Arbeitsmittel sowie ein kontrolliertes Umfeld sind Voraussetzung für den fachgerechten Umgang mit Asbest.

Trennungsvorgabe Gemäss Art. 17 VVEA sind asbesthaltige Abfälle – unabhängig von der Klassierung – strikt von anderen Bauabfällen zu trennen. Bereits auf der Baustelle ist eine getrennte Sammlung vorzunehmen, um nachträgliche Umverpackungen und Querkontaminationen zu vermeiden.
Im Entsorgungskonzept sind entsprechende Sanierungsmassnahmen und Entsorgungswege präzise darzulegen.

Ausschluss aus Rohstoffkreislauf Asbesthaltige Anteile sind vor einer möglichen Verwertung in sortenreinen Bauabfällen auszusondern und gemäss den Vorgaben der EKAS und Suva zu behandeln.

Asbestfreiheit Rückbaumaterial gilt als asbestfrei, wenn:

1. Der betroffene Bereich vollständig und fachgerecht auf Asbest untersucht wurde und die entsprechenden Analysenresultate die Asbestfreiheit bestätigen.
2. Sämtliche festgestellte Asbestvorkommen vor dem Rückbau gemäss Stand der Technik vollständig entfernt wurden und Kontrollanalysen dies bestätigen.
3. Bei Entdeckung weiterer asbestverdächtiger Materialien sofort die Arbeiten eingestellt und eine erneute Prüfung vorgenommen wird.

Bei Bauschutt oder Bausperrgut ohne deklarierten Nachweis der Asbestfreiheit ist eine visuelle Kontrolle in Kombination mit stichprobenartigen Analysen erforderlich.

VERPACKUNG UND TRANSPORT

Verpackungsvorgaben Gemäss den allgemeinen Verpackungsvorgaben sind asbesthaltige Abfälle am Entstehungsort in druckfeste, reissfeste und staubdichte Verpackungen (z. B. Big Bags, PE-Kunststoff-Foliensäcke als Erstverpackung, ggf. in ADR-konformen Gefahrgutfässern) zu sichern.
Wichtig ist dabei das Anbringen des dauerhaften Warnhinweises «Achtung, enthält Asbest», wie in Art. 3a und Anhang 1.6 Ziffer 4 ChemRRV vorgeschrieben.
Für Abfälle mit Abfallcode **17 06 05 [S]** ist eine doppelte Verpackung obligatorisch, um unkontrollierte Faserfreisetzungen zu vermeiden.

Transport unter ADR-Vorgaben Asbesthaltige Sonderabfälle sind unter Beachtung der ADR-Richtlinien zu befördern. Beim Transport ist insbesondere auf die korrekte Kennzeichnung (UN-Nummern 2212 oder 2590) und auf den Einsatz bauartgeprüfter Verpackungsmaterialien zu achten. Bei Sammeltransporten, etwa von mehreren Baustellen, sind VeVA-Begleitscheine mit eindeutiger Baustellenidentifikation vorzuhalten.

LAGERUNG, BEHANDLUNG UND ABLAGERUNG

Bewilligungspflicht	Das Einrichten und Betreiben einer Abfallanlage zur Entgegennahme und Behandlung von asbesthaltigen Abfällen bedarf einer Bau- und Gewässerschutzbewilligung, sowie einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung des AWA. Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig erteilt, die erforderlichen Fachkompetenzen nachgewiesen, die Anlagen und Einrichtungen funktionstüchtig erstellt und von der Behörde abgenommen sind.
Zwischenlagerung	Die Lagerung asbesthaltiger Abfälle erfolgt ausschliesslich in gesicherten Bereichen – sei es auf Baustellen, in Sanierungsunternehmen oder Abfallanlagen. Die Lagerdauer soll zeitlich begrenzt bleiben (maximal im Rahmen der Baustellendauer) und die Abfälle müssen gegen unbefugten Zugriff sowie mechanische Belastungen (z. B. Witterungseinflüsse) geschützt werden.
Verfestigung	Bei der Verfestigung werden leicht freisetzbare Asbestfasern in eine Betonmatrix eingebunden. Hierbei ist auf eine Mindestdruckfestigkeit von ca. 10 N/mm ² zum Zeitpunkt des Abtransports zu achten. Die verfestigten Körper sind klar als asbesthaltig zu kennzeichnen und dürfen nicht als Baumaterial auf Deponien verwendet werden. Das verfestigte Material darf auf eine Deponie Typ B abgelagert werden.
Thermische Behandlung	Brennbar-organisch gebundene asbesthaltige Abfälle (vorwiegend Chrysotil) können in hierfür bewilligten Kehrlichtverwertungsanlagen (KVA) thermisch behandelt werden – vorausgesetzt, die vorgegebenen Stückgrössen, Verpackungsnormen und LRV-Richtlinien werden strikt eingehalten.
Ablagerung	Asbesthaltige Abfälle sind verpackt anzuliefern. Auf den Deponien darf die Verpackung der Abfälle nicht entfernt werden. Beim Einbau ist darauf zu achten, dass das Verpackungsmaterial intakt bleibt. Bei Beschädigungen der Verpackung beim Ablad oder Einbau sind die entsprechenden Abfälle feucht zu halten oder mit Wasser zu besprengen und sofort mit geeignetem mineralischen Aushubmaterial zu überdecken. Das Abladen und Einbauen von asbesthaltigen Abfällen unter Einhaltung strenger Schutzmassnahmen auf hierfür bewilligten Deponien muss durch Personal erfolgen, welches für den Umgang mit Asbest instruiert wurde und über die notwendige persönliche Schutzausrüstung verfügt. ▪ Typ B: Ablagerung von mineralischen Abfällen mit gebundenen Asbestfasern 17 06 98 [nk] ▪ Typ E: Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen 17 06 05 [S] und 17 06 98 [nk] sofern eine andere Behandlung nicht möglich ist Beim Abladen und Einbau auf der Deponie sind die EKAS-Richtlinie 6503 und die Suva-Factsheets zu beachten.

GELTENDE VORSCHRIFTEN UND MERKBLÄTTER

- [1] Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- [2] Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)
- [3] Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)
- [4] Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)
- [5] Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
- [6] Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
- [7] Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 18. Juni 2021 (Bauarbeitenverordnung, BauAV; SR 832.311,14)
- [8] Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 20. Oktober 2021 (VREG; SR 814.620)
- [9] ADR-Richtlinie, Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 30. September 1957 (ADR; SR 0.741.621)
- [10] Richtlinie 6503, Asbest, Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), vom 1. Dezember 2008
- [11] Vollzugshilfe zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), Modul Bauabfälle – Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen vom 1. September 2020 (BAFU)
- [12] Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz vom 1. Oktober 2019 (BAFU)
- [13] Interkantonales Merkblatt für die Vollzugsbehörden der Gemeinden, Bauabfälle: Schadstoffermittlung und Entsorgungskonzept
- [14] Vorgaben der Suva zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen (diverse Publikationen und Factsheets, insbesondere zum Umgang mit asbesthaltigen Abfällen auf Deponien)
- [15] Leitfaden für die Praxis - Lagerung gefährlicher Stoffe; Interkantonales Merkblatt des Sicherheitsinstituts

Applikationen:

- Datenbank Bauschadstoff-Dokumentation: <https://polludoc.ch/>
- Datenbank Abfall und Recycling: <https://www.abfall.ch/>
- Applikation Entsorgungsgenehmigung via Internet - EGI: <https://egi-aei.ch/>

Auskünfte:

Amt für Wasser und Abfall AWA des Kantons Bern
Fachbereich Abfall
Reiterstrasse 11
3013 Bern
Tel. 031 633 38 11
E-Mail: info.awa@be.ch